

Arbeitsunfall auf Montagerückfahrt mit einem vom Arbeitgeber gemieteten und gelenkten KFZ (§§ 8 Abs. 1, 104 Abs. 1 SGB VII); hier: Rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 12.9.2001 - 4 U 258/00 -

Der Unfall eines Arbeitnehmers in dem von seinem Arbeitgeber gesteuerten und auf Betriebskosten gemieteten Pkw auf der Rückfahrt von einer auswärtigen Montage ist in der Regel nicht als Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII, sondern als Arbeitsunfall i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB VII zu werten, wenn die Rückfahrt aufgrund Anordnung und Durchführung der betrieblichen Tätigkeit und Organisation erfolgt.

OLG Stuttgart, Urteil vom 12. 9. 2001 (4 U 258/00)

Anmerkung der Redaktion: Der BGH hat die Revision des Klägers durch Beschluss vom 7. 5. 2002 (VI ZR 349/01) nicht angenommen. - Vgl. zur Abgrenzung des Arbeits- oder Betriebswegs OLG Köln VersR 2002, 1109; zur Unternehmer- und Kollegenhaftung bei Wegeunfällen *Ficke* VersR 2002, 413.

Der Kl. verlangte von den Bekl. als Gesamtschuldern materiellen und immateriellen Schadensersatz sowie Feststellung der Haftung der Bekl. für künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus einem Verkehrsunfall vom 7. 10. 1999.

Der 1981 geborene Kl. war im Jahr 1999 bei der Baufirma B. in O., deren Inhaber der Bekl. zu 1 ist, Auszubildender im 1. Lehrjahr. Zum Unfallzeitpunkt befand sich der Kl. als Beifahrer mit dem Bekl. zu 1 (Fahrer) auf dem Heimweg von einer auswärtigen Montagebaustelle der Fa. B. Der Bekl. zu 1 fuhr in einem von seiner Firma von der Fa. K. (Autovermietung) angemieteten, bei der Bekl. zu 2 haftpflichtversicherten Transporter auf der Bundesautobahn in Richtung M. Der Bekl. zu 1 übernahm, nachdem er zuvor einen Lastzug überholt hatte, nach dem Wiedereinscheren auf dem rechten Fahrstreifen einen dort vor ihm fahrenden Sattelzug und fuhr auf dessen Auflieger auf. Durch den Verkehrsunfall erlitt der Kl. schwere Verletzungen: offene Brüche des rechten Ober- und Unterschenkels, Ausrenkung bzw. Auskugelung des rechten Hüftgelenks verbunden mit einer Knochensplinterung, Verletzungen des rechten Knies mit ausgedehnter Weichteilverletzung (Bänder, Sehnen), eine kombinierte Parese des Nervus peroneus/Nervus tibialis durch Verletzung der Nerven im Bereich des distalen Oberschenkelbereichs nebst Innenknöchelfraktur links sowie ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades. Im Zusammenhang mit seiner Erstversorgung im Kreiskrankenhaus F. kam es zu einem zusätzlichen Drehfehler im rechten Oberschenkel sowie einer nicht korrekten Zueinanderstellung der Bruchstellen des rechten Oberschenkelknochens. Der Kl. musste sich operativen Folgeeingriffen unterziehen. Derzeit ist ein Ende der ärztlichen Behandlung nicht abzusehen.

Der Kl. verlangte ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50 000 DM unter Berücksichtigung bereits bezahlter 5000 DM sowie Ersatz seines materiellen Schadens, und die Feststellung, dass die Bekl. verpflichtet seien, dem Kl. allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kl. als Folge des Unfallereignisses vom 7. 10. 1999 noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen SVT oder andere Dritte übergegangen ist.

Das LG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben.

Gegen das ihnen am 28. 11. 2000 zugestellte Urteil legten die Bekl. am 27. 12. 2000 Berufung ein bis auf einen Betrag von 669,85 DM (für die durch den Unfall unmittelbar beschädigte Bekleidung, die Schuhe, die Armbanduhr, das Handy und die Unkostenpauschale des Kl.).

Die Berufung hatte in der Sache Erfolg.

Aus den *Gründen:*

Dem Kl. steht gegen die Bekl. weder ein materieller noch ein immaterieller Schadensersatzanspruch wegen der von ihm durch den Verkehrsunfall vom 7. 10. 1999 erlittenen Personenschäden zu, denn der Bekl. zu 1 als Unternehmer hat den

Verkehrsunfall als Versicherungsfall weder vorsätzlich noch auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 versicherten Weg i. S. d. § 104 Abs. 1 SGB VII herbeigeführt.

Der Kl. erlitt die Unfallschäden als Auszubildender im Unternehmen des Bekl. zu 1 und war deshalb gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Der Verkehrsunfall war ein Arbeitsunfall (Versicherungsfall) gem. § 8 Abs. 1 SGB VII und kein Wegeunfall (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII). Er ereignete sich auf der Heimfahrt von einer auswärtigen Baustelle des Unternehmens des Bekl. zu 1 in Richtung K. Unstreitig hatte der Bekl. zu 1 diese Rückfahrt angeordnet. Die Rückfahrt erfolgte zwar nicht in einem firmeneigenen Fahrzeug, sondern in einem von dem Bekl. zu 1 angemieteten Kastenwagen. Daraus ergibt sich, dass die Firma des Bekl. zu 1 sowohl die Mietkosten als auch die Fahrtkosten (Benzinkosten) trug. Das Mietfahrzeug stand deshalb einem firmeneigenen Fahrzeug gleich. Deshalb hatte der Kl., unabhängig von der streitigen Frage, ob und in welchem Umfang er für die Fahrzeiten eine Vergütung von dem Bekl. zu 1 erhielt, diese Heimfahrt nicht eigenwirtschaftlich, d. h. im eigenen Pkw auf eigene Kosten, unternommen. Vielmehr stand die Fahrt in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kl. im Unternehmen des Bekl. zu 1. An dieser rechtlichen Einordnung ändert auch nichts der Umstand, dass zwischen den Parteien streitig ist, wie und von wem der Kl. an seiner Haustür abgesetzt werden sollte, denn der Unfall ereignete sich in Höhe von H. und damit ca. 200 km entfernt sowohl vom Wohnsitz des Kl. als auch vom Firmensitz des Anstellungsunternehmens. Der Schwerpunkt der Fahrstrecke, in der sich der Unfall ereignet hatte, war deshalb bedingt durch die auswärtige Baustelle des Bekl. zu 1 am A.-See.

Im Übrigen trat durch die Gesetzesänderung der §§ 104 Abs. 1, 8 SGB VII keine Änderung der bis dahin bestehenden Rechtslage ein (BGH VersR 2001, 335 [336] = NJW 2001, 442 [443]). Auch weiterhin ist bei der Abgrenzung des innerbetrieblichen Vorgangs gegenüber der Teilnahme am allgemeinen Verkehr entscheidend, ob sich ein betriebliches Risiko oder nur ein normales Risiko verwirklicht hat, das nach dem Willen des Gesetzgebers aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu einem Haftungsausschluss gegenüber dem Schädiger führen soll. Wie dargelegt, hat sich vorliegend jedoch ein betriebliches Risiko zu Lasten des Kl. verwirklicht.

Der Bekl. zu 1 hat den Versicherungsfall auch nicht bedingt vorsätzlich herbeigeführt. Allein die Kenntnis des Bekl., dass er die Heimfahrt nach einem 14,5-Stunden-Arbeitstag mit schwerer körperlicher Arbeit angetreten hatte, genügt ohne zusätzliche Indizien dem Senat nicht, davon auszugehen, der Bekl. zu 1 habe nicht nur den Unfall selbst, sondern auch die daraus sich ergebenden Verletzungsfolgen (unter Umständen auch eigene Verletzungen als Fahrer) bedingt vorsätzlich herbeiführen wollen. Es verbleibt deshalb bei einem fahrlässigen Verhalten des Bekl.

Fundstelle

ZfSch 2002, 431-432

RuS 2002, 377

VersR 2003, 71-72